

**Gesetz über Sonderwirtschaftszonen
vom 20. Oktober 1994**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1. Das Gesetz legt die Grundsätze und das Verfahren für die Festlegung der Sonderwirtschaftszonen auf dem Territorium der Republik Polen, die Verwaltung von solchen Zonen und die besondere Grundsätze und Bedingungen zur Führung in ihrem Gebiet der Wirtschaftstätigkeit.

Art. 2. Sonderwirtschaftszone, im Weiteren "Zone" genannt, wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes, ein unbewohnter Teil des polnischen Territoriums, auf welchem Gebiet kann wirtschaftliche Tätigkeit, im Sinne des Gesetzes, durchgeführt werden.

Art. 3. Die Zone kann festgelegt werden, um die Wirtschaftsentwicklung eines Teils des Landesgebiets zu beschleunigen, insbesondere durch:

- 1) die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige,
- 2) Entwicklung von neuen technischen und technologischen Lösungen und deren Verwendung in der Volkswirtschaft,
- 3) Entwicklung einer Ausfuhr,
- 4) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Herstellung des Fertigerzeugnisses und Dienstleistungen,
- 5) Bewirtschaftung des bestehenden Industrievermögens und Wirtschaftsinfrastruktur,
- 6) Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- 7) Entwicklung von nicht genutzten natürlichen Ressourcen mit der Grundsätzen der ökologischen Gleichgewicht.

**Abschnitt 2
Festlegung, Fusionen, Abdrift der Zonen sowie Änderung ihres Bereichs.**

Art. 4. 1. Der Ministerrat, auf Antrag des zuständigen Wirtschaftsministers, legt auf dem Wege einer Verordnung eine Zone fest. In dieser Verordnung wird bestimmt:

- 1) Name, Gebiet und Zonengrenzen,
 - 2) der Zonengeschäftsführer im Weiteren "Geschäftsführer" genannt,
 - 3) der Zeitraum, für den eine Zone festgelegt wird,
-unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass die im Art. 3 genannte Ziele im Zonengebiet sichergestellt werden.
2. Der zuständigen Wirtschaftsminister legt ein Vorschlag, im Sinne des Abs. 1 vor, nach Stellungnahme des Woiwodschafsvorstands und der Zustimmung des Gemeinderats, aufgrund der Zonenlage.
3. Der zuständigen Wirtschaftsminister fügt zum Vorschlag, im Sinne des Abs. 1, eine Analyse der erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Zonenfestlegung, bei.
4. Der Ministerrat bestimmt auf dem Wege einer Verordnung:
- 1) Wirtschaftstätigkeitsgegenstände, auf welchen keine Genehmigung erteilt wird, im Sinne des Art. 16, Abs. 1,
 - 2) die maximale Höhe der staatlichen Beihilfen, die einem Unternehmer, der seine Geschäftstätigkeit auf dem Zonengebiet führt, aufgrund der Genehmigung, im Sinne des Art. 16, Abs. 1, gewährt werden kann,
 - 3) die Voraussetzungen für die Gewährung von staatlicher Beihilfen, die einem Unternehmer, der seine Geschäftstätigkeit auf dem Zonengebiet führt, aufgrund der Genehmigung, im Sinne des Art. 16, Abs. 1,
 - 4) die Bedingungen für die Anerkennung der Kosten, die als Aufwendungen für Investitionen im Zonengebiet entstanden sind, sowie deren Mindesthöhe,
 - 5) die Investitionskosten bei der Berechnung der Höhe der staatlichen Beihilfen für die Unternehmer, die die Genehmigung, im Sinne des Art. 16, Abs. 1, erhalten haben, nach dem 31. Dezember 2000, übernommen,
 - 6) die Methode der Diskontierung der Investitionskosten und Höhe der staatlichen Beihilfen am Tag der Genehmigung, im Sinne des Art. 16, Abs. 1.

- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen mit dem Recht der Europäischen Union zu gewährleisten.

Art. 5. 1. Die Zone kann festgelegt werden, vorbehaltlich des Abs. 2 und 3, nur auf den Gebieten, die ein Eigentum des Geschäftsführers, der Staatskasse oder der territorialen Selbstverwaltung, des Kommunalverbundes sowie auf dem oder die sich im Erbnießbrauch befinden.

2. Die Zone kann auch festgelegt werden, wenn das Recht zum Grundstückserwerb durch den Geschäftsführer oder die territoriale Selbstverwaltungseinheit, im Sinne des Abs. 1, nach einer verbindlichen Vereinbarung hervorgeht, die für die Schaffung einer Zone als einzige Bedingung für den Erwerb voraussetzt ist.
3. Ein Teil der Zone kann Grundstücke, die ein Eigentum oder vererbbarer Nießbrauch der anderen als den in Abs. 1 erwähnten Einheiten darstellen, mit ihrer Zustimmung, wenn:
 - 1) im Rahmen der durchgeführten Investition im Zonengebiet wird eine bestimmte Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen oder wenn eine Investitionsausgaben von einem bestimmten Wert getragen, oder
 - 2) als ein Ergebnis der Investition wird eine Geschäftstätigkeit, die eine Produktionsbetätigung neuer oder wesentlicher Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen betreffen wird, oder
 - 3) die Investition wird folgende Dienstleistungen betreffen:
 - a) Forschung und Entwicklung,
 - b) Informationen,
 - c) Rechnungslegung und Abschlussprüfung,
 - d) im Bereich der Rechnungslegung, mit Ausnahme von Steuererklärungen,
 - e) Call-Center, oder
 - 4) der Beginn der Investitionstätigkeit wird Vergrößerung des Zonengebiets nicht mehr als 2 Hektar erfordert.
4. Der Ministerrat bestimmt auf dem Wege einer Verordnung ausführliche Kriterien, die die erwähnten im Abs. 3 Bedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die im Abs. 3, Pkt. 1 festgelegten Kriterien zu diversifizieren, abhängig von der Arbeitslosenquote im Landkreis, der für die Zonenlage zuständig ist, und unter Berücksichtigung der polnischen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen.

Art. 5a. 1. Der Ministerrat, mit Blick auf die Verwirklichung im Sinne des Art. 3 erwähnten Ziele, kann auf Antrag des zuständigen Wirtschaftsministers, auf dem Wege einer Verordnung, die Zone bevor der Ablauf der Frist für die sie eingerichtet wurde, zu tragen. Sie kann den Zonenbereich ändern oder die Zonen zusammenschließen, sofern die Gesamtfläche aller Zonen nicht mehr als 25.000 Hektar beträgt wird.

2. Die Aufhebung der Zone kann nicht im Zeitraum getroffen, in dem wenigstens eine Genehmigung, die aufgrund des Art. 16, Abs. 1 erteilt wurde, in Kraft tritt.
3. Die Genehmigung findet, im Sinne des Abs. 2, keine Anwendung, wenn das Gebiet, auf dem der Unternehmer gemäß der Genehmigung eine Wirtschaftstätigkeit führt, wird zum Gebiet einer anderen Zone zugeschlossen, unter Wahrung des Rechts der Unternehmer auf Steuerbefreiung unter den bisherigen Bedingungen.
4. Die Verminderung des Zonenbereichs kann nicht die Grundstücken betreffen, auf den aufgrund der erteilten gemäß Art. 16, Abs. 1 Genehmigung eine Wirtschaftstätigkeit geführt wird, es sei denn der Unternehmer, der aufgrund einer Genehmigung dort eine Wirtschaftstätigkeit führt, dafür zustimmt.
5. (aufgehoben).

Abschnitt 3

Verwalten von der Zone und Steuerbefreiung

Art. 6. 1. Geschäftsführer kann nur eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in denen die Staatskasse oder die Selbstverwaltung der Woiwodschaft eine Stimmenmehrheit besitzt, die auf der Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung abgegeben werden können, sein.

2. Zur Gesellschaft, im Sinne des Abs. 1, mit der Ausnahme der Gesellschaften, in denen die Staatskasse 100% der Aktien oder Anteilen besitzt, finden die Vorschriften des Art. 19a des poln. Gesetzes über die Kommerzialisierung und Privatisierung vom 30. August 1996 (GBl. 2013, Pos.

216 mit spät. Änd.) keine Anwendung sowie Art. 10, Abs. 6 des poln. Gesetzes über die kommunalen Wirtschaft vom 20. Dezember 1996 (GBl. 2011, Nr. 45, Pos. 236).

3. Die Kompetenzen der zuständigen Staatskassenminister, im Sinne des Art. 2, Pkt. 5 sowie des Art. 18, Abs. 1 des poln. Gesetzes über die Grundsätze der Befugnisausübungen, die der Staatskasse zustehen, betreffend der Gesellschaften, die mit der Wirtschaftssonderzonen verwalten, im Sinne des Abs. 1, mit der Ausnahme der Gesellschaften, in denen die Staatskasse 100% der Aktien oder Anteile besitzt, übt der zuständigen Wirtschaftsminister aus.

Art. 6a. 1. Die Ausübung der Funktion als Mitglied des Gesellschaftsvorstands, die auch geschäftsführend ist, kann nicht mit der Beschäftigung bei einem Unternehmer, der eine Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der entsprechenden Zone führt, verbinden, unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Beschäftigung.

2. Die Beschäftigung, im Sinne des Abs. 1, kann nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Nichtausübung der Funktion als Mitglied des Gesellschaftsvorstands, die geschäftsführend ist, aufnehmen.

Art. 7. 1. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der geschäftsführenden Gesellschaft, im Verhältnis zu derer die Staatskasse eine Stimmenmehrheit hat, die auf einer Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung abgegeben werden können, darf nicht mehr als 5 Personen einschließlich ernennen:

- 1) aus einem Vertreter: der zuständigen Wirtschaftsminister, der zuständigen Minister für die öffentlichen Finanzen sowie Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz - als Staatsvertreter,
- 2) nicht mehr als zwei Vertreter der territorialen Selbstverwaltungseinheit, deren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft ist die größte.

1a. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der geschäftsführenden Gesellschaft, im Verhältnis zu welcher die Selbstverwaltung der Woiwodschaft eine Stimmenmehrheit hat, die auf einer Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung abgegeben werden können, darf nicht mehr als 5 Personen einschließlich ernennen:

- 1) zwei Vertreter der Selbstverwaltung der Woiwodschaft,
- 2) ein Vertreter des zuständigen Wirtschaftsminister,
- 3) nicht mehr als zwei Vertreter der territorialen Selbstverwaltungseinheit, mit der Ausnahme der Selbstverwaltung der Woiwodschaft, deren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft ist die größte.

1b. (aufgehoben).

2. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Sinne des Abs. 1 und 1a, kann nicht eine Person, die ein Mitglied der Behörde oder der Mitarbeiter eines Unternehmers, die ein Wirtschaftstätigkeit auf dem Zonengebiet führt oder mit solchem Unternehmer in einer Beziehung ist, im Sinne des Art. 11, Abs. 4-8 des poln. Körperschaftssteuergesetzes vom 15 Februar 1992 (GBl. 2014, Pos. 851 mit spät. Änd.).

Art. 8. 1. Zur Pflichten des Geschäftsführers gehört in Übereinstimmung mit dem Zonenentwicklungsplan, im Sinne des Art. 9 der Zonensatzung, im Sinne des Art. 10 sowie aufgrund der Rechtsvorschriften, die Führung von der Tätigkeiten, die zur Wirtschaftsentwicklung auf dem Zonengebiet ausgeführt werden, insbesondere:

- 1) um zu ermöglichen, aufgrund des Vertrages, den tätigen auf dem Zonengebiet Unternehmer, die Verwendung von Vermögenswerten, die innerhalb des Zonenbereichs liegen, deren der Geschäftsführer ein Inhaber oder unmittelbarer Fremdbesitzer ist,
- 2) um die Wirtschaftstätigkeit auf dem Zonen Gebiet zu erleichtern, sollen bei der Bewirtschaftung die Ausrüstungen der wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur sowie andere Vermögensteile genutzt werden, denen der Geschäftsführer ein Inhaber oder unmittelbarer Fremdbesitzer ist,
- 3) Unterstützung, aufgrund des Gesetzes, den Unternehmer, die im Zonengebiet eine Tätigkeit führen, der Dienstleistungen und Schaffung der Bedingungen, für die Dienstleistungen von Dritten,
- 4) Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftstätigkeitsaufnahme in der Zone,
- 5) die Schritte zur Bildung von Clustern zu ergreifen,
- 6) Zusammenarbeit in der Bildungsprozess unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes in der Zone,
 - a) mit der Oberschulen, im Sinne des Art. 9, Abs. 1, Pkt. 3 des poln. Bildungsgesetzes, vom 7. September 1991, GBl. 2004, Nr. 256, Pos. 2572 mit spät. Änd.),

b) mit der Hochschulen, im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Pkt. 1 des poln. Hochschulgesetzes vom 27 Juli 2005 (GBl. 2012, Pos. 572 mit spät.Änd.).

2. Der Geschäftsführer kann die ihm zustehendes Eigentumsrecht der Immobilien und das Erbnießbrauch der Grundstücke, die auf dem Zonengebiet gelegen sind, äußern, wenn es mit dem Zonenentwicklungsplan in Einklang steht, im Sinne des Art. 9. Der Geschäftsführer steht das Vorkaufsrecht im Bereich des Eigentumsrechts und Erbnießbrauchs die auf dem Zonenbereich gelegenen Grundstücke zu.
3. Der Geschäftsführer, der die festgelegte im Entwicklungsplan Aufgaben erfüllt, im Sinne des Art. 9, bietet keine Dienstleistungen von allgemeinem Interesse an. Der Geschäftsführer kann die Ausführung von Aufgaben an Dritte, unter Gewährleistung der Transparenz und des fairen Wettbewerbs, insbesondere im Rahmen einer Ausschreibung, im Sinne des poln. Zivilgesetzbuches vom 23 April 1964 (GBl. 2014, Pos. 121 und 827 und GBl. 2015, Pos. 4).
5. Der zuständigen Organ kann dem Geschäftsführer aufgrund der Vorschriften des poln. Gesetzes über Immobilienwirtschaft vom 21 August 1997 (GBl. 2014, Pos. 518 mit spät. Änd.), durch Vertrag, eine Vorbereitung der Immobilie für den Verkauf sowie Organisation und Durchführung einer Ausschreibung für den Verkauf dieser Immobilie, beauftragen.

Art. 9. 1. Der zuständigen Wirtschaftsminister bestimmt, auf dem Wege einer Verordnung, ein Zonenentwicklungsplan, unter Berücksichtigung der Analyse, von der in Art. 4, Abs. 3 die Rede ist.

2. Der Zonenentwicklungsplan bezeichnet insbesondere die Ziele für Festlegung einer Zone, die Handlungen, die zum Zielerreichung treffen, sowie die Pflichten des Geschäftsführers, die die Maßnahmen zur Festlegung einer Zone und die Fristen dieser Pflichten zu erfüllen.

Art. 10. 1. Die Art und Weise von Zonenführung durch den Geschäftsführer bestimmt die Zonengeschäftsordnung.

2. Die Geschäftsordnung wird vom Geschäftsführer beschließt. Die Ausgabe oder Änderung der Zonengeschäftsordnung bedarf einer Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsminister.

3. Der Geschäftsführer stellt den Unternehmer, die im Zonengebiet tätig sind, bei der Vertragsabschlüsse eine Zonengeschäftsordnung zu, im Sinne des Art. 8, Abs. 1. Pkt. 1 und 3 sowie veröffentlicht die Zonengeschäftsordnung.

Art. 11. 1. Die Unternehmer, die im Zonengebiet tätig sind, können einen Zonenrats berufen.

2. Der Zonenrat kann die Gutachten und Anträge in der Sachen, die Geschäftsführung im Zonengebiet und ihren Entwicklung betreffen, vorlegen.

3. Die Anordnung und Arbeitsweise des Zonenrats bestimmt die bearbeiteten und verabschiedeten durch den Zonenrat Geschäftsordnung.

Art. 12. Das erzielte Einkommen aus der Wirtschaftstätigkeit, die im Zonengebiet, gemäß der Genehmigung, durchgeführt wurden, im Sinne des Art. 16, Abs. 1, durch die rechtliche und natürliche Personen, die Wirtschaftstätigkeit führen, sind vom Einkommenssteuer befreit, jeweils auf den in den Vorschriften festgelegten Bedingungen über Körperschaftsteuer sowie in den Vorschriften über Einkommensteuer. Diese Steuerbefreiung stellt eine staatliche Beihilfen dar, dabei die Größe der Hilfe darf nicht ihren festgelegten Höchstbetrag überschreiten, im Sinne der aufgrund des Art. 4, Abs. 4 erteilten Vorschriften.

Art. 12a. 1. Die Unternehmer, die die staatliche Beihilfen aufgrund des Gesetzes gewährt, sind zur Führung von der Steuerbücher verpflichtet, sie bewahren sie und verbundene mit ihrer Führung Dokumente auf. Die Unternehmen, die die staatliche Beihilfen aufgrund des Gesetzes gewährt, und sind durch die Schaffung der neuen Arbeitsplätze zusätzlich zur Führung der Dokumente, die mit der Steuererhebung und anderen staatliche Einkommen sowie Erträge aus dem staatlichen Zweckfonds verbunden, verpflichtet.

2. Die Steuerbücher und Dokumente, im Sinne des Abs. 1, sind zur Zeit des Fristablaufs der Verjährung von Ansprüchen, die mit der Erstattung der staatlichen Beihilfen verbunden sind, aufbewahren.

Art.12b. 1. Im Falle des Rücktritts der Genehmigung, im Sinne des Art. 16, Abs. 1, ist der Unternehmer zur Erstattung der staatlichen Beihilfen verpflichtet, die gemäß des Gesetzes erteilt wurde. Zum Tag der Erstattung dieser Beihilfen ist dem Unternehmer keine neue Genehmigung erteilt.

2. Im Falle des Rücktritts oder Erlöschen der Genehmigung, im Sinne des Art. 16, Abs. 1, der zuständigen Wirtschaftsminister trägt dem Leiter des Finanzamtes, der zuständig für den Unternehmer in der Einkommensteuersachen ist, eine Kopie des Verwaltungsaktes innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig wurde.
3. Im Falle des Rücktritts der Genehmigung, im Sinne Art. 16, Abs. 1, Leiter des Finanzamtes, von dem im Abs. 2 die Rede ist, bestimmt auf dem Wege eines Verwaltungsaktes ein Betrag der staatlichen Beihilfen, die zurückgezahlt soll, abzüglich des Betrags des geschuldeten Mehrwerstevens, gemäß des Art. 21, Abs. 5b des poln. Einkommensteuergesetzes vom 26 Juli 1991 (GBl. 2012, Pos. 361 mit spät. Änd.) oder Art. 17, Abs. 5 des poln. Körperschaftsteuergesetzes vom 15 Februar 1992 (GBl. 2014, Pos. 851 mit spät.Änd.).
4. Im Beihilfebetrags, der zurückerstattet wird, im Sinne des Abs. 3, werden die Verzugszinsen berücksichtigen. Die Zinsen sind für den Zeitraum ab dem Tag der Erteilung der Beihilfe bis zum Tag der Rückzahlung fällig.

Art. 12c. Die Ansprüche, die mit der Rückerstattung der staatlichen Beihilfen verbunden sind, die aufgrund des Gesetzes erteilt wurde, nach 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt sind, in dem der Unternehmer die staatliche Beihilfe angenommen hat.

Art. 13. (aufgehoben).

Art. 14. (aufgehoben).

Art. 15. 1. Auf Antrag des Geschäftsführers kann der zuständigen aufgrund die Zonenlage Starost, die die Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung erfüllt, mit der Zustimmung des Woiwoden, dem Geschäftsführer die Durchführung, in dem die Ausgabe der Verwaltungsakten in erster Instanz, die folgenden Sachen aus dem Bereich des Baurechts, die das Zonengebiet betreffen, übertragen: Ausgabe eines Verwaltungsaktes über Baugenehmigung, Übertragung der Baugenehmigung auf eine andere Person, Entscheidung über den Verlust der Baugenehmigung, Annahme der Benachrichtigungen über der Baufertigstellung, Ausgabe einer Nutzungsgenehmigung eines Bauobjektes, Erteilung einer Genehmigung auf Veränderung in der Nutzung des Bauobjektes oder ihren Teil, Anordnung der Durchführung einer Kontrolle in dem Bauobjekt, Aufforderung der Vorstellung der technischen Expertise des Bauobjektes.

2. Auf Antrag des Geschäftsführers kann der Gemeinderat, die für die Zonenlage zuständig ist, den Geschäftsführer zur Ausgabe der Entscheidung in der Sachen über Festsetzung der Bedingungen für die Bebauung und Bewirtschaftung des Gebietes, die die Gebiete in der Zone betreffen, bevollmächtigt.

Abschnitt 4.

Wirtschaftstätigkeitsgenehmigung im Zonengebiet , die zur Benutzung der staatlichen Hilfe befugt.

Art. 16. 1. Der Grund zur Benutzung der staatlichen Beihilfen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, ist eine Genehmigung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im betreffenden Zonengebiet, die zur Benutzung der staatlichen Beihilfen berechtigt, im Weiteren "Genehmigung" genannt.

2. Die Genehmigung bestimmt ein Gegenstand der Wirtschaftstätigkeit sowie die Bedingungen, die insbesondere betreffen:
 - 1) die Beschäftigung durch den Unternehmer bei der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zonengebiet für eine bestimmte Zeit eine gewisse Arbeitnehmerzahl,
 - 2) Die Durchführung durch den Geschäftsführer im Zonengebiet einer Investition mit einem Wert, der einen bestimmten Betrag überschreitet,
 - 3) Abschlusstermin der Investition,
 - 4) Erstattungsfähige Höchstbeträge der Investition und der zweijährigen erstattungsfähigen Kosten der Arbeit,
 - 5) die Aufforderungen, von den im Art. 5, Abs. 3 und 4 die Rede ist, falls wenn die Investition auf dem Grundstücken, die das Eigentum oder Erbnießbrauchrecht der anderen als im Art 5, Abs. 1 erwähnten Objekten dargestellt wird.
3. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Tätigkeitsaufnahme im Zonengebiet sich zur bestimmten im Zonenentwicklungsplan Zielerreichung , im Sinne des Art. 9, beigetragen wird.

4. Der zuständigen Wirtschaftsminister erteilt, widerruft oder ändert die Genehmigung. Das Widerruf und die Änderung der Genehmigung folgt auf der bestimmten im Art. 19, Abs. 2-4 Bedingungen.
5. Der zuständigen Wirtschaftsminister holt bei dem Geschäftsführer vor Erteilung des Verwaltungsaktes in der Sache von der Erteilung, Widerruf oder Äußerung der Genehmigung ein.
6. Für Verfahren in der Sache von der Erteilung, Widerruf oder Äußerung der Genehmigung finden die Vorschriften des poln. Verwaltungsverfahrensgesetzbuches vom 16. Juni 1960 (GBl. 2000, Nr. 98, Pos. 1071, mit spät. Änd.) entsprechende Anwendung.

Art. 17. 1. Die Feststellung des Unternehmers, die die Genehmigung erwerben, folgt auf dem Weg der Ausschreibung oder Verhandlungen, aufgrund der öffentlichen Einladung,

1a. Der zuständigen Wirtschaftsminister bestimmt, auf dem Wege einer Verordnung, Art und Weise der Durchführung, Grundsätze und Bedingungen der Ausschreibung sowie der Verhandlungen, sowie die Beurteilungskriterien des Wirtschaftsunternehmensvorhabens, die durch den Unternehmer im Zonengebiet aufgenommen werden, getrennt in Bezug auf jede Zone, unter Berücksichtigung insbesondere den Grad, in dem die Größe, der Gegenstand und der ökonomische Charakter des durch den Unternehmer Wirtschaftsunternehmens im Zonengebiet und die Bedingungen ihrer Realisierung, die zur Zielerwerbung der Zonenfestlegung, bestimmend in der Entwicklungsplan beitragen.

2. (aufgehoben).

3. (aufgehoben).

Art. 17a. 1. Antrag auf Erteilung der staatlichen Beihilfen, die gemäß des Gesetzes erteilt wird, wird im Rahmen einer Ausschreibung oder einer Verhandlungen, im Sinne des Art. 17, Abs. 1 gestellt.

2. Der Antrag auf Bewilligung der staatlichen Beihilfen, die gemäß des Gesetzes erteilt wird ,kann auch durch den Großunternehmer zum zuständigen Wirtschaftsminister gestellt werden, im Sinne des Art. 1, Pkt. 24 der Kommissionsverordnung (EU), Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 107 und 108 des EG-Vertrags (ABl. EU L 187 vom 26.06.2014, S. 1) gewährt werden, eine Entscheidung über Wirtschaftsunternehmen auf dem Grund, von dem im Art 5, Abs. 3 die Rede ist, außerhalb der Zone zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufzunehmen. Zum Vertrag wird durch den Unternehmer eine Dokumentation beigefügt, in denen der Anreizeffekt gezeigt wird, von der im Art. 6, Abs. 3 dieser Verordnung die Rede ist. Nach der Bestätigung des Anreizeffekts durch den zuständigen Wirtschaftsminister, kann der Unternehmer auf diesem Gebiet ein Wirtschaftsunternehmen anfangen.

3. Dem Großunternehmer stehen keine Ansprüche im Falle der Nichtnutzung von Flächen, im Sinne des Abs. 2, zur Zone zu oder im Falle nicht Erreichung einer Zulassung auf die Wirtschaftstätigkeit auf diesem Gebiet.

Art. 18. Der zuständigen Wirtschaftsminister wird eine Gewerbeaufsicht, die im Zonengebiet durchgeführt wird, im Bereich und anhand vom Art. 57 sowie Abschnitt 5 des poln. Gesetzes über die Gewerbefreiheit vom 2 Juli 2004 (GBl. 2013, Pos. 672 mit spät. Änd.).

Art. 19. 1. Die Genehmigung erlischt am Ende des Zeitraums, für den die Zone festgelegt worden ist.

2. (aufgehoben).

3. Die Genehmigung kann widerrufen werden oder ihres Umfang sowie des bestimmten in der Genehmigung Gegenstandes begrenzt sein könnte, falls der Unternehmer:

- 1) Im Falle der Einstellung der Wirtschaftstätigkeitsführung im Zonengebiet, auf die er eine Genehmigung hatte, sowie
- 2) grob versäumt, die in der Genehmigung benannten Bedingungen zu erfüllen, oder
- 3) nicht behoben, die bei der Inspektion festgestellten Mängel, von den im Art. 18 die Rede ist, in einem Frist zu ihrer Beseitigung, der in der Aufforderung des zuständigen Wirtschaftsminister bestimmt wurde, oder
- 4) mit einem Antrag über der Widerruf oder der Geltungsbereich sowie Geschäftsgegenstand bestimmend in der Genehmigung hervortritt.

4. Der zuständigen Wirtschaftsminister kann, auf Antrag des Unternehmers, die Genehmigung ändern, dabei die Änderung kann nicht:

- 1) die Senkung der Beschäftigungsanzahl betreffen, die in der Genehmigung am Tag ihrer Erteilung bestimmt wurde, mehr als um 20 %,
 - 2) mit der Beihilfeerhöhung wirken,
 - 3) betreffen die Bedingungserfüllung der Investitionen, die auf den Boden, die ein Eigentum oder Nießbrauchrecht der anderen als im Art. 5, Abs. 1 erwähnten Objekten, durchgeführt wird.
5. Der zuständigen Wirtschaftsminister stellt auf Antrag des Unternehmers, welcher nicht aus der staatlichen Beihilfen genutzt hat, die gemäß des Gesetzes erteilt wird, das Erlöschen der Genehmigung auf Grund der Genehmigung, sowie der Unternehmer, der aus der staatlichen Beihilfen, die gemäß des Gesetzes erteilt wurde, benutzt hat, und alle in der Genehmigung bestimmte Bedingungen und die Bedingungserfüllung der staatlichen Beihilfen erfüllt hat, im Sinne des Vorschriften, die aufgrund des Art. 4, Abs. 4 erlassen wurden, fest.
6. Zum Antrag, von dem im Abs. 5 die Rede ist, wird durch den Unternehmer eine Erklärung über die Nichtausübung der staatlichen Beihilfen die gemäß des Gesetzes, aufgrund der Genehmigung, deren der Antrag betrifft, erteilt wurde oder eine Erklärung über Bedingungserfüllung der erteilten staatlichen Beihilfen, gemäß des Abs. 5, beigefügt.
7. Die Erklärung, von der im Abs. 6 die Rede ist, wird unter Androhung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die Falschaussage ausgesagt. Der Hinterleger ist zum Abschluss in der Erklärung einer Klausel folgender Inhalt verpflichtet: "Ich bin mir der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Falschaussage bewusst". Die Klausel ersetzt die Belehrung über strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Falschaussage.

Art. 19a. (aufgehoben)

Art. 20. 1. Der zuständigen Wirtschaftsminister kann, auf der Wege einer Verordnung, dem Geschäftsführer anvertraut:

- 1) die Erteilung, in ihrem Namen, der Genehmigungen, von der im Art. 16, Abs. 1 die Rede ist,
- 2) die Ausübung, in ihrem Namen, der Bedingungserfüllung der Genehmigungsbedingungen, - unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der richtigen Zonentätigkeit.

1a. Die Genehmigung, von der im Abs. 1 die Rede ist, wird vom Geschäftsführer im Wege eines Beschlusses erteilt.

2. Falls des Beauftragen dem Geschäftsführer der Ausführung des laufendes Aufsichts, im Sinne des Abs. 1, Pkt. 2, ist zur Durchführung der Aufsichtstätigkeiten berechtigt, die für die Konzessionsbehörde gemäß der Vorschriften über Konzession der Wirtschaftstätigkeit, voraussetzt, in dem bestimmten in der Verordnung Bereichs, gemäß des Abs. 1.

3. Der Geschäftsführer benachrichtigt unverzüglich den zuständigen Wirtschaftsminister über die Entstehung der Umständen, von der im Art. 19, Abs. 3 die Rede ist, und kann bei dem zuständigen Wirtschaftsminister um Widerruf der Genehmigung, Beschränkung ihres Bereichs sowie ihres bestimmten in der Genehmigung Tätigkeitsgegenstandes, zu beantragen.

Abschnitt 5

Änderungen in den geltenden Vorschriften.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21-23. (aufgehoben).

Art. 24. 1. Ab dem Tag des Inkrafttretens der Vorschriften, von der im Art 4, Abs.1 die Rede ist, übernimmt der zuständigen Staatsminister die Tätigkeit und Berechtigungen gegenüber der Gesellschaft, die als Geschäftsführer festgesetzt wurde, die Durchführung ab dem Tag im Namen der Staatskasse durch anderen staatlichen Regierungsorgan, aber über die Zugänglichkeit der Aktien und Anteilen, die zur Staatskasse gehören solcher Gesellschaft, die aus der Umwandlung eines Staatsbetriebes entsteht, gemäß des poln. Gesetzes über Privatisierung von Staatsunternehmen (GBl. Nr. 51, Pos. 298 und Nr. 85, Pos. 498 sowie GBl. 1991, Nr. 60, Pos. 253 und Nr. 111, Pos. 480, GBl. 1994, Nr. 121, Pos. 591 und Nr. 133, Pos. 685 sowie GBl. 1996, Nr. 90, Pos. 405 und Nr. 106, Pos. 496), entscheidet der zuständigen Staatsminister in Übereinstimmung mit der zuständigen Wirtschaftsminister.

2. Zu den entstehenden aufgrund des Gesetzes über Privatisierung von Staatsunternehmen Gesellschaft, die auch ein Geschäftsführer ist, finden der Art. 17, Art. 19, Abs. 1, keine Anwendung, Satz zwei, Art. 23, Abs. 1-3, Art. 24, 28, 29 des Gesetzes über Privatisierung von Staatsunternehmen.

3. Der staatliche Regierungsorgan in der Sachen der Grundwirtschaft betreffend die Grundstücke, die das Eigentum des Staates bilden oder der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Stadtpräsident) betreffend die Grundstücke, die das Eigentum des Staates bilden, kann zur geschäftsführenden Gesellschaft ein Grundstückseigentum einbringen, dessen Erbnießbrauchberechtigter diese Gesellschaft ist sowie Grundstücken, welche im Erbnießbrauch des staatlichen Unternehmers verbleiben zwecks die Einbringung des Unternehmers oder ein organisierter Teil des Unternehmersvermögens zur Gesellschaft. Die Einbringung des Grundstückseigentumsrechtes, das im Erbnießbrauch des liquidierten Staatsunternehmens verbleiben, folgt in Übereinstimmung mit dem Gründungsorgan des Unternehmens. In dem bestimmten im diesen Abschnitt Fällen das Erbnießbrauchrecht erlischt im Moment Einbringung des Grundstückseigentumsrechtes zur geschäftsführenden Gesellschaft. Der zuständigen Staatsminister vertritt die Staatskasse in der Gesellschaft, die geschäftsführend im Bereich von Rechten aus der Aktien (Anteilen), die durch die Staatskasse übernommen werden anstelle des Grundstückseigentumsrechtes, die in bestimmte im folgenden Abschnitt Art und Weise eingebracht wurde.

Art. 25. 1. Der Geschäftsführer ist von der Finanzgebühr vom Grundstückserwerbsrecht und ihres Veräußerung befreit, die auf dem Zonengebiet gelegen sind.

2. Der Ministerrat kann in einer Verordnung, von der im Art. 4, Abs. 1 die Rede ist, die Einkommen des Geschäftsführers vom Körperschaftssteuer im ausgegebenen Teil des Steuerjahres oder im folgendem nach ihm, auf der Zonenentwicklungsziele, darunter auf das Erwerb durch den Geschäftsführer einen Grundstück oder anderen Sachen, befreit, die zur Führung der Wirtschaftstätigkeit im Zonengebiet genutzt werden sowie Modernisierung und Ausbau der wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur im Zonengebiet.

Art. 26. Der Ministerrat stellt dem Sejm eine Information über Durchführung des Gesetzes samt des Berichts über die Ausführung des Haushaltsplans vor.

Art. 27. Das Gesetz tritt dreißig Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des Vorschriften des Art. 15, der tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Außer der vereinheitlichen Version, aufgrund des poln. Gesetzes über Sonderwirtschaftszonen vom 30. Mai 2008 (GBI. 2008, Nr. 118, Pos. 746) Art. 2 - Art. 5 bleiben Art. 2 - Art. 5 über folgendem Inhalt:

Art. 2. Zum Verfahren über Erteilung, Widerruf oder Änderung der Genehmigungen auf die Wirtschaftstätigkeit im Zonengebiet, die angefangenen und nicht abgeschlossene sind vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, die bisherige Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Art. 3. Die Vorschriften des Art. 6a des Gesetzes, von dem im Art. 1 die Rede ist, in der Fassung des vorliegenden Gesetzes, finden zur Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft, die im Zone geschäftsführend ist, Einberufen nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Art. 4. 1. Die Genehmigungen auf die Wirtschaftstätigkeit im Zonengebiet, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erteilt wurden, bleiben wirksam.

2. (aufgehoben).

Art. 5. Die bisherige Ausführungsbestimmungen, die aufgrund des Art. 4, Abs. 1, Art. 5a, Abs. 1, Art. 9, Abs. 1 und Art. 20, Abs. 1 des Gesetzes, von dem im Art. 1 die Rede ist, herausgegeben wurden, bleiben bis zur Zeit des Inkrafttretens der des Ausführungsbestimmungen, aufgrund des Art. 4, Abs. 1 und 4. Art, 9 sowie Art. 10, Abs. 1 des Gesetzes von dem im Art. 1 die Rede ist, herausgegeben wurden, wirksam.

Außer der vereinheitlichen Version, aufgrund des poln. Gesetzes über Änderung der Sonderwirtschaftszonen sowie bestimmte andere Gesetze vom 28. November 2014 (GBI. 2014, Pos. 1854) Art. 4 - Art. 5 bleiben Art. 4 und Art. 5 über folgendem Inhalt:

Art. 4. Die Aufsichtsrat, über die im Art. 6, Abs. 1 des erwähnten im Art. 1 Gesetzes, gemäß Art. 7, Abs. 1, Pkt. 1 des erwähnten im Art. 1 Gesetzes ist in bisheriger Zusammensetzung zum Tag der Einberufung einer Aufsichtsrat in einer neuen Zusammensetzung, tätig, in der Fassung des vorliegenden Gesetzes, nicht länger als durch 6 Monaten ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Art. 5. 1. Zu der angefangenen und nicht abgeschlossenen Sachen vom Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes betreffend Feststellung des Erlöschens der Genehmigung, Änderung oder Widerruf der Genehmigung finden die bisherige Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Zur staatlichen Beihilfen, die aufgrund des erwähnten im Art. 1 Gesetzes erteilt wurde, vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes finden die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, gegebenenfalls der Anspruch auf Zurückzahlung dieser Beihilfen vor dem Tag des vorliegenden Gesetzes nicht verjährt wurde, entsprechende Anwendung.
3. Zur staatlichen Beihilfen, von der im Abs. 2 die Rede ist, der Vorschrift des Art. 12 b, Abs. 4 des erwähnten in Art. 1 Gesetzes, findet keine Anwendung.